Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Wermelskirchen

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) vom 01.01.2004 ist in Wermelskirchen ein autonomer Beirat für Menschen mit Behinderung (BMB) gegründet worden.

1.
Ziel

Ziel des BMB ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen bzw. zu verhindern, um eine gleichberechtigte und selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die in der UN-Konvention festgelegte Inklusion umzusetzen. Das soll in erster Linie durch Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen und einer Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderung verwirklicht werden.

2.
Zusammensetzung

2.1 Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung zählen dazu die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese sollten im BMB vertreten sein.

2.2 Selbsthilfegruppen, Vereine, Initiativen, Beratungs- und Betreuungsverbände für Menschen mit Behinderung entsenden je eine/n Vertreter/in; diese haben Stimmrecht.

2.3 Dem BMB sollen nur in Wermelskirchen wohnende Personen angehören.

2.4 Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann die entsendende Gruppe eine/n Nachfolger/in benennen.

2.5 Während der Amtszeit des BMB ist eine Nachbenennung für die Gruppen gem. 2.2 möglich, soweit 3.4 dies erlaubt.

3.
Amtszeit, Wahl und Konstituierung

3.1 Der BMB wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet. Der bestehende BMB bleibt so lange im Amt, bis der neue Beirat konstituiert ist.

3.2 Zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des BMB vom Bürgermeister durch eine Mitteilung in der Presse bekannt gegeben und die unter 2.2 aufgeführten Vereinigungen werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ihre/n Vertreter/in für den BMB zu benennen.

3.3 Der Bürgermeister lädt die gem. 3.2 benannten Kandidaten zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung.

3.4 Der BMB besteht aus bis zu 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Werden von den unter 2.2 genannten Gruppen mehr Kandidaten vorgeschlagen, so wählen diese in der konstituierenden Sitzung die 11 stimmberechtigten Mitglieder (wobei jede Gruppierung über 11 Stimmen verfügt).

3.5 Die stimmberechtigten Mitglieder des BMB wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt durch einen von der Versammlung gewählten Wahlleiter in getrennten Wahlgängen gem. § 50 Abs. 2 GO NW.

4.
Beratende Mitglieder und Vertreter der Verwaltung

4.1 Der/die Vorsitzende des Sozialausschusses und sein/e Vertreter/Vertreterin nehmen beratend an den Sitzungen des BMB teil, ebenso der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/e Vertreter/Vertreterin. Von der Stadtverwaltung nehmen als beratende Mitglieder teil: Der/die Sozialdezernent/in und der/die Leiter/in des Sozialamtes oder dessen Stellvertreter/in und der/die mit der Geschäftsführung des BMB beauftragte Mitarbeiter/in des Sozialamtes.

4.2 Im Fall der Verhinderung eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes kann von der betreffenden Gruppe ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

4.3 Der BMB kann weitere Personen zu Sachfragen zu den Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

4.4 Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des BMB teilnehmen.

5.
Aufgaben des Vorsitzes

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verwaltung auf. Der/die Vorsitzende vertritt den BMB in der Öffentlichkeit, informiert diese über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Probleme.

6.
Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung (BMB)

6.1 Der BMB kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen der Menschen mit Behinderung gem. der UN-Konvention vertreten.

6.2 Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit ergibt sich aus der Zielsetzung „Barrierefreiheit“ gemäß § 4 des BGG NRW.

6.3 Der BMB soll den Kontakt zu den in Wermelskirchen tätigen Behindertengruppen pflegen. Er fördert in diesem Zusammenhang die Bildung von Gruppierungen von Menschen mit Behinderung.

6.4 Der BMB macht die berechtigten Ansprüche und Forderungen der Menschen mit Behinderung geltend.

6.5 Der Rat der Stadt, seine Gremien und die Stadtverwaltung unterstützen ihn hierbei.

6.6 Der BMB soll viermal jährlich tagen.

7.
Zusammenarbeit
mit Rat, Ausschüssen und Verwaltung

7.1 Der BMB ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen, dem Sozialamt – ggf. zur Weiterleitung an ein anderes Fachamt – Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.

7.2 Dem Sozialamt obliegt die Terminüberwachung und ggf. die Einschaltung des Sozialausschusses. Bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem BMB unverzüglich ein Zwischenbericht zu geben. Über Ergebnisse ist der BMB zeitnah zu unterrichten.

7.3 An den Sitzungen des Sozialausschusses kann der/die Vorsitzende des BMB oder sein/e Stellvertreter/in beratend teilnehmen. Berät der Rat oder ein Ausschuss Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des BMB zurückgehen, haben der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

7.4 Die Verwaltung leitet Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat und Ausschüssen dem BMB zur Kenntnisnahme und ggf. Mitberatung zu.

8.
Geschäftsordnung

Der BMB kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt entsprechend.

9.
Geschäftsführung

Der BMB führt seine Geschäfte selbst.

Die Geschäftsführung wird vom Sozialamt in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.

10.
Ehrenamt
Abgeltung von Aufwendungen

10.1 Die Tätigkeit im BMB ist ehrenamtlich.

10.2 Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten entsprechend § 12 der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des BMB Aufwandsentschädigung, und zwar Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattung.

11.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 19.05.2011 in Kraft.